

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 19. März 1996

38. Stück

- 128. Verordnung:** Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren und Gehobenen Auswärtigen Dienstes an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland
- 129. Verordnung:** Änderung der Schuhkennzeichnungsverordnung [CELEX-Nr.: 394L0011]
- 130. Verordnung:** Änderung der Kondomprüfungsverordnung
- 131. Verordnung:** Änderung der Suchtgiftverordnung 1979
- 132. Verordnung:** Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung

128. Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren und Gehobenen Auswärtigen Dienstes an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland

Auf Grund der §§ 16 und 17 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, sowie des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten des Höheren und Gehobenen Auswärtigen Dienstes – mit Ausnahme jener, die Anspruch auf Geldleistungen haben, durch die alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten – gebührt für die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der dienstlichen Aufgaben zu leistenden Werktags- sowie Sonn- und Feiertagsüberstunden eine monatlich pauschalierte Vergütung.

§ 2. Die Vergütung beträgt bei einer Verwendung

1. an den Ständigen Vertretungen Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York und Genf sowie bei der Europäischen Union in Brüssel und an der österreichischen Botschaft in jeweils dem Staat, dem die Präsidentschaft in der Europäischen Union obliegt, **22%**,
2. an den österreichischen Botschaften in Belgrad, Bonn, Brüssel, Budapest, Bukarest, Laibach, London, Luxemburg, Madrid, Moskau, Paris, Prag, Preßburg, Rom, Sarajevo, Sofia, Warschau, Washington und Zagreb sowie an der Ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat in Straßburg **15%**,
3. an den österreichischen Botschaften in Addis Abeba, Ankara, Athen, Bern, Den Haag, Dublin, Helsinki, Kairo, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, Nairobi, New Delhi, Oslo, Peking, Stockholm, Tel Aviv und Tokio, an den österreichischen Generalkonsulaten in Berlin, Chicago, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Krakau, Los Angeles, Mailand, München, New York, Shanghai, Triest und Zürich, an den österreichischen Kulturinstituten in Budapest, London, Mailand, New York, Paris, Prag und Rom sowie beim Informationsdienst in Washington **10%** und
4. an den nicht unter Z 1 bis 3 angeführten österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten **5%**

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

§ 3. (1) 36,66% der pauschalierten Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagsvergütung stellen den Überstundenzuschlag dar.

(2) Durch die pauschalierte Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagsvergütung gelten alle zeitlichen Mehrleistungen gemäß den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 als abgegolten.

§ 4. Die Verordnung tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

Schlüssel

129. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Schuhkennzeichnungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994, wird verordnet:

Die Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 587/1995, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 lautet:

„§ 7. Der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter ist für die Anbringung der Kennzeichnung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen, so muß der für das erste Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum Verantwortliche für diese Angaben sorgen. Der Einzelhändler ist dafür verantwortlich, daß die von ihm angebotenen Schuhezeugnisse entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 23. März 1996 in Kraft.

Ditz

130. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über Herstellung, Sicherheit und Prüfung von Kondomen (Kondomprüfungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1995, wird verordnet:

Die Verordnung über Herstellung, Sicherheit und Prüfung von Kondomen, BGBl. Nr. 630/1990, wird geändert wie folgt:

1. In § 2 Abs. 11 und 13 und § 12 Z 4 wird das Zitat „Gewerbeordnung 1973“ durch das Zitat „Gewerbeordnung 1994“ ersetzt.

2. Der bisherige § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Abgabe von Kondomen abweichend von Abs. 1 ist zulässig, wenn

1. die Abgabe nicht der Gewinnerzielung dient, sondern im Interesse des Gesundheitsschutzes, insbesondere der Prävention von sexuell übertragbaren Erkrankungen gelegen ist,
2. eine Gebrauchsinformation gemäß § 9 beigefügt ist oder eine dem § 9 entsprechende gleichwertige Information sichergestellt ist, und
3. durch die Art der Abgabe sichergestellt ist, daß nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit und Sicherheit des Kondoms ausgeschlossen sind.“

3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Jedes Kondom muß einzeln, hygienisch einwandfrei, vor Licht geschützt verpackt und gasdicht eingesiegelt sein. Bei Einzelpackungen ist Lichtschutz nicht erforderlich, wenn dieser durch die Konsumentenpackung gewährleistet ist und eine Abgabe im Sinne des § 4 Abs. 2 ausgeschlossen wird.“

4. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Konsumentenpackungen von Scherzkondomen sind durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kondomtype,
2. die Bezeichnung „Scherzkondom“ oder eine inhaltlich gleiche Bezeichnung,

3. den Hinweis „dient nicht dem Schutz vor Empfängnis und sexuell übertragbaren Krankheiten“ und
 4. den Hinweis „nicht chargengeprüft“.

Weder die Kennzeichnung noch eine Gebrauchsinformation dürfen Angaben enthalten, die zu den Angaben gemäß Z 1 bis 4 in Widerspruch stehen.“

5. In § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 und 4 wird das Zitat „Bundeskanzleramt“ durch das Zitat „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt. In § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 wird das Zitat „Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst“ durch das Zitat „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat „Bundeskanzleramt oder dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie“ durch das Zitat „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

6. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Prüfzeugnisse und Zertifikate von in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens für die Beurteilung von Kondomen akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen sind Gutachten staatlich autorisierter inländischer Prüfanstalten im Sinne des Abs. 1 Z 8, die die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen bestätigen, gleichzuhalten, sofern den Prüfungen nachweislich die Prüfanforderungen dieser Verordnung oder diesen gleichwertige Anforderungen zugrundegelegt wurden. Die Gleichwertigkeit ist dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz nachzuweisen.“

7. Im § 14 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch das Wort „oder“ ersetzt. Nach der Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. der begründete Verdacht besteht, daß die Gleichwertigkeit gemäß § 12 Abs. 2 nicht gegeben ist.“

8. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Verlangen des Registrierungswerbers hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Verweigerung der Registrierung einen Bescheid zu erlassen.“

9. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Registrierung einer Kondomtype darf jede weitere Charge dieser Kondomtype nur abgegeben werden, wenn die Chargenprüfung durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt oder durch eine, in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens für die Beurteilung von Kondomen akkreditierte Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle ergeben hat, daß die im Anhang, Teil A, angeführten Prüfanforderungen oder diesen gleichwertige Anforderungen erfüllt sind.“

10. Der erste Halbsatz des § 19 Abs. 1 lautet:

„Die Zurücknahme der Registrierung einer Kondomtype hat durch Bescheid des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz zu erfolgen,“

11. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„CE-Kennzeichnung von Kondomen

§ 19a. (1) Die Anforderungen der §§ 3 bis 9 gelten für Kondome einer Kondomtype als erfüllt, wenn sie entsprechend der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993) CE-gekennzeichnet sind.

(2) Für Kondome, die im Sinne des Abs. 1 CE-gekennzeichnet sind, ist eine Registrierung im Sinne der §§ 11 bis 13 und eine Chargenprüfung im Sinne des § 15 nicht erforderlich.“

Krammer

131. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Suchtgiftverordnung 1979 geändert wird

Auf Grund des § 7 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 184/1985, wird verordnet:

Die Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 469/1980, 248/1983, 202/1984, 365/1985 und 15/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Suchtgiftrezept nach Muster 3)“.

2. Im § 16 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Dauerverschreibung nach Muster 4)“.
3. Die in der Anlage zur Suchtgiftverordnung 1979 enthaltenen Muster 3 und 4 entfallen.

Krammer

132. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Saatgutbeihilfeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Saatgutbeihilfeverordnung, BGBl. Nr. 98/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Vermehrer kann gegenüber der AMA nur durch denjenigen vertreten werden, mit dem er den Vermehrungsvertrag abgeschlossen hat (Vermehrungsorganisation). Die Vertretungsbefugnis ist nach einem von der AMA aufgelegten Muster spätestens mit der Vorlage nach Abs. 1 Z 2 nachzuweisen. Für Saatgut der Ernte 1995 ist die Vertretungsbefugnis bis zum 15. April 1996 der AMA nachzuweisen.“

2. § 5 Abs. 3 entfällt.

3. § 6 lautet:

„Ergänzende Melde- und Vorlagepflichten

§ 6. Die Vermehrungsorganisation oder der Vermehrer hat Änderungen des nach § 3 Abs. 1 gemeldeten Vermehrungsvorhabens unverzüglich schriftlich der AMA mitzuteilen. Weiters ist der AMA die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes vorzulegen.“

Molterer